

Schwerbehindertengesetz

Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, daß die Pflichtplatzquote des Schwerbehindertengesetzes und die Ausgestaltung der Ausgleichsabgabe mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Arbeitgeber müssen wie bisher 6% ihrer anzurechnenden Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten besetzen oder monatlich 100,- DM Abgabe pro freien Pflichtplatz zahlen.

Nach: 1 BvL 56/78 vom 26. 5. 1981

